



Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich

Statuten

Ausgabe 2018

In den nachfolgenden Statuten wird auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die männliche Form gilt generell auch für die weibliche.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Die Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Die Korpsmusik ist die Staatsmusik des Kantons Zürich und steht unter der Aufsicht des Polizeikommandos.

Art. 2

Zweck

Die Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich, bestehend aus Blasmusikkorps und Tambourengruppe pflegt gute Musik und fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern des Vereins und den Angehörigen des Polizeikorps. Durch öffentliche Auftritte vertieft der Verein die guten Beziehungen zwischen Polizeikorps und Bevölkerung.
Die Korpsmusik kann vom Polizeikommando Zürich zu Proben und Anlässen aufgeboten werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Bestand

Die Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich besteht aus:

- Aktiv- und Passivmitgliedern
- Passiv-Veteranen
- Ehrenmitgliedern
- Mitspielern

Art. 4

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Angehörige der Kantonspolizei Zürich werden, die eine ausreichende musikalische Ausbildung mitbringen. Sie haben die Statuten und Anordnungen des Vereins zu respektieren.

Ausnahmsweise, insbesondere zur Vervollständigung der Registerbesetzung, können auch andere gut beleumdete Personen nach vollendetem 20. Altersjahr als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt nach einer Probezeit von mindestens drei Monaten durch die Generalversammlung.

Art. 5

Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jede volljährige Person aufgenommen werden, welche die Statuten anerkennt und den Anordnungen des Vereins Folge leistet.

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Aktiv-, Passivmitglieder und Freunde, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit anlässlich der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenmitgliedern ernannte Aktivmitglieder (aktive Ehrenmitglieder) behalten bis zum Ende ihrer musikalischen Mitwirkung in der Korpsmusik den Status als Aktivmitglied mit allen statuarischen Rechten und Pflichten.

Art. 7

Mitspieler

Mitspieler können gut beleumundete Personen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben und den Anforderungen von Art. 4 entsprechen.

Art. 8

Veteranen

Passivmitglieder, die eine Mitgliedschaft von 25 Jahren aufweisen, werden zu Passiv-Veteranen ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 9

Ehrungen

Bei 35-jähriger Aktivmitgliedschaft erhält der Jubilar eine besondere Anerkennung.

Art. 10

Stimm- und Wahlrecht

Die Aktivmitglieder (inkl. aktive Ehrenmitglieder) haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder werden zum Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen und haben dort volles Stimm- und Wahlrecht.

Die Passivmitglieder und Passiv-Veteranen werden zum Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen. Sie haben bei jeder Statutenänderung Stimmrecht und in allen weiteren Vereinsangelegenheiten Mitspracherecht.

Mitspieler werden zu allen Vereinsangelegenheiten eingeladen und haben Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Art. 11

Jahresbeiträge

Gemäss Generalversammlungs-Beschluss vom 18.04.2008 beträgt der Jahresbeitrag der Passivmitglieder CHF 25.00.

Art. 12

Proben und Anlässe

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Proben, Konzerte, Versammlungen und offiziellen Zusammenkünfte regelmässig, pünktlich und gut vorbereitet zu besuchen. Im Verhinderungsfall muss der Präsident unter Bekanntgabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig orientiert werden. Die Mitglieder haben die Anordnungen des Dirigenten und der Vereinsleitung zu befolgen.

Art. 13

Einsatzbereitschaft

Das Polizeikommando setzt eine stete Einsatzbereitschaft der Korpsmusik voraus.

Art. 14

Bestattungsfeierlichkeiten

Zur Bestattung eines aktiven Korpsangehörigen kann die Korpsmusik vom Polizeikommando aufgeboten werden.

Zur Bestattung eines Aktivmitgliedes, welches nicht dem Polizeikorps angehörte oder nicht mehr im aktiven Polizeidienst stand, hat die Korpsmusik vollzählig und in Uniform anzutreten.

Einem verstorbenen Ehrenmitglied wird die letzte Ehre erwiesen. Dabei sind der Bestattungsort und die Verbundenheit mit der Korpsmusik sowie die Wünsche der Hinterbliebenen zu berücksichtigen.

Art. 15

Ausrüstung

Jedem Aktivmitglied wird leihweise das Instrument, das Notenmaterial und die Uniform abgegeben.

Art. 16

Vereinsmaterial

Jedes Mitglied hat dem gesamten Vereinsmaterial grösste Sorge zu tragen. Für mutwillig und fahrlässig verschuldete Schäden ist das Mitglied haftbar.

Für die Ausführung notwendiger Reparaturen an Vereinsmaterial ist vom Mitglied vorgängig beim Präsidenten die Kostengutsprache einzuholen.

Art. 17

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.

Art. 18

Austritt

Austritte sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie werden an der ordentlichen Generalversammlung durch den Verein abschliessend behandelt.

Art. 19

Ausschluss

Mitglieder, welche ihre Pflichten in grober Weise vernachlässigen oder den Verein durch ihr Verhalten schädigen, können vom Vorstand verwarnet und durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt auch bei dreimaliger, aufeinanderfolgender Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrags.

Die Bekanntgabe des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 20

Vermögensanspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Art. 21

Rückgabe der Ausrüstung

Sowohl beim Austritt als auch beim Ausschluss haben die Aktivmitglieder die vom Verein geliehenen Instrumente, Notenmaterialien und die Uniform in gereinigtem Zustand dem Materialverwalter zurückzugeben.

III. Organisation

Art. 22

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Aktivmitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Direktion und Vizedirektion, Leiter Tambouren und dessen Stellvertreter
- e) die Musikkommission
- f) die Rechnungsrevision

Art. 23

ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende April statt. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder und Mitspieler eingeladen. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Art. 10.

Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Einladung, welche mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Versammlungsdatum im Besitz der Mitglieder sein muss, bekanntzugeben. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 24

Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Bericht des Materialverwalters
7. Konzert- und Reisebericht
8. Budget und Festsetzung des Passivbeitrages
9. Mutationen
10. Wahlen (in ungeraden Jahren)
 - a) Präsident
 - b) weitere Vorstandsmitglieder
 - c) Direktor
 - d) Vize-Direktor
 - e) Leiter Tambouren
 - f) Stv. Leiter Tambouren
 - g) Musikkommission
 - h) Rechnungsrevisoren
 - i) Fähnrich
 - j) Konzert- und Reiseberichterstatte
 - k) Veteranenobmann
11. Ernennungen und Ehrungen
12. Statutenänderungen
13. Jahresprogramm des laufenden Jahres
14. Beschlussfassung über Anträge
15. Verschiedenes

Art. 25

Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

Art. 26

ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche und begründete Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder (inkl. aktive Ehrenmitglieder) einberufen werden.

Bezüglich Einladung, Teilnehmer, Traktandenliste, Anträge, Stimm- und Wahlrecht gelten die Regeln und Fristen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 27

Aktivmitgliederversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern und den aktiven Ehrenmitgliedern. Sie wird vom Vorstand zur Behandlung folgender Punkte einberufen:

- Selektion des Direktors
- interne Fragen
- grössere Anschaffungen für den Verein
- Teilnahme an Musikfesten und Anlässen
- Organisation von Reisen

Diese Geschäfte, ausgenommen die Selektion des Direktors, können auch an Proben erledigt werden.

Bezüglich Einladung, Traktandenliste und Anträge gelten die Regeln und Fristen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 28

Versammlungsbesuch

Der Besuch sämtlicher Vereinsversammlungen ist für Aktivmitglieder (inkl. aktive Ehrenmitglieder) obligatorisch.

Art. 29

Beschlussfähigkeit

Die General- oder Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder (inkl. aktive Ehrenmitglieder) anwesend sind. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, soll innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einberufen werden, welche zur Beschlussfassung nicht an die Anwesenheit von 2/3 der Aktivmitglieder gebunden ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 30

Vereinsjahr

Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 31

Beschlüsse

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfachem Mehr in offener Abstimmung gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Verlangen zwei Mitglieder geheime Abstimmung, muss diesem Begehren stattgegeben werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 32

Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst; dabei entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird durch das Los entschieden.

Art. 33

Vorstand

Die Vereinsleitung ist einem Vorstand von 9 Mitgliedern übertragen. Als Vorstandsmitglied kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Aktivmitglied ist, sich jedoch durch ihre Fähigkeiten zugunsten des Vereins auszeichnet und einsetzt. Mit der Wahl wird das neue Vorstandsmitglied automatisch zum Aktivmitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können nach Ablauf jeder Amtsdauer für weitere zwei Jahre bestätigt werden.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- Materialverwalter
- Bibliothekar
- Kommunikationsverantwortlicher
- Beisitzer

Art. 34

Präsident

Der Präsident leitet den gesamten Geschäftsbetrieb und vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch ihn einberufen. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet er rechtsverbindlich. Er hat bei Beschlussfassung Stichtentscheid, verfasst den Jahresbericht und steht in Kontakt mit dem Polizeikommando.

Art. 35

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit in allen seinen Funktionen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Absenzenkontrolle. Ihm obliegen das Aufbieten der Mitglieder und die Führung eines Verzeichnisses über Proben und Anlässe.

Art. 36

Aktuar

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für den rechtzeitigen Versand der Einladungen und der Traktandenlisten zu den Vereinsversammlungen. Zudem führt er die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.

Art. 37

Kassiere

Die Kassiere sind für das Rechnungswesen verantwortlich.

Der erste Kassier führt die Rechnungen der Korpsmusik. Der zweite Kassier amtiert als sein Stellvertreter. Die Jahresrechnung erstellen die Kassiere gemeinsam. Sie muss über die Verwendung der staatlichen Subventionen Aufschluss geben. Bei der Darstellung des übrigen Vereinsvermögens sind sie in der Gliederung der einzelnen Posten frei. Die Jahresrechnung muss die Unterschriften der beiden Kassiere tragen.

Art. 38

Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet die Instrumente und das übrige Vereinsinventar mit Ausnahme des Notenmaterials. Er ist für den Transport der Instrumente und der übrigen Materialien anlässlich von Konzerten, Anlässen, Reisen usw. verantwortlich. Er führt über den Stand und die Abgabe von Vereinsinventar eine genaue Kontrolle und erstattet hierüber Bericht an der Generalversammlung.

Art. 39

Bibliothekar

Der Bibliothekar verwaltet sämtliches Notenmaterial und führt darüber ein genaues Verzeichnis. Er besorgt das Austeilen, Einziehen und Registrieren der Musikalien. Zudem wirkt er als Vorsitzender der Musikkommission und ist in dieser Funktion verantwortlich für die Einberufung und die Durchführung deren Sitzungen. In Absprache mit dem Musikdirektor ist er verantwortlich für die Aufgebote von musikalischen Aushilfen.

Art. 39a

Kommunikationsverantwortlicher

Der Kommunikationsverantwortliche ist zuständige für die öffentliche Wahrnehmung der Korpsmusik und nutzt dazu die verschiedenen aktuellen Medien. Er pflegt die Website der Korpsmusik und ist Koordinator für alle öffentlich wirksamen Massnahmen.

Art. 39b

Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben und kann bei Bedarf zu verschiedensten Aufgaben und Arbeiten herangezogen werden.

Art. 40

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für eine 4jährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Beide Revisoren können nicht im gleichen Jahr zurücktreten. Als Revisor kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht dem Vorstand angehört.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung genau zu prüfen, den Kassabestand zu kontrollieren und hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, eine Zwischenrevision vorzunehmen. Eine solche kann auch vom Vorstand angeordnet werden.

Art. 41

Musikkommission

Die Musikkommission wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren bestellt und setzt sich aus dem Direktor, dem Vizedirektor, dem Bibliothekar (Vorsitz) und 4 Aktivmitgliedern (oder aktiven Ehrenmitgliedern) zusammen.

Diese Kommission befindet über die Programmgestaltung und die Anschaffung von Notenmaterial. Der Kommission obliegt auch die sich aufdrängende Umbesetzung in den Stimmregistern, unter Wahrung der Vereinsinteressen.

Art. 42

Direktion

Der Direktor wird von der General- oder ausserordentlichen Generalversammlung gewählt und kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden. Er ist verantwortlich für die musikalische Ausbildung. Auf besondere Anlässe hin können auf Verlangen der Direktion oder des Vorstandes vermehrte Proben angeordnet werden.

Der Direktor hat an den Vereinsversammlungen eine beratende Stimme. Das Anstellungsverhältnis ist durch einen Vertrag zu regeln.

Art. 43

Vize-Direktor

Der Vize-Direktor übernimmt in Abwesenheit des Direktors dessen Obliegenheiten und Befugnisse. Seine Wahl erfolgt an der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Art. 44

Tambouren-Leiter

Der Leiter der Tambouren wird von der General- oder ausserordentlichen Generalversammlung gewählt und kann als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden. Er ist verantwortlich für die trommlerische Ausbildung. Die Befugnisse bezüglich zusätzlicher Proben entsprechen denen des Musikdirektors.

Der Leiter der Tambouren hat an den Vereinsversammlungen eine beratende Stimme. Das Anstellungsverhältnis ist durch einen Vertrag zu regeln.

Art. 45

Vize-Tambouren-Leiter

Der stellvertretende Leiter der Tambouren übernimmt in Abwesenheit des Leiters dessen Obliegenheiten und Befugnisse. Seine Wahl erfolgt an der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Art. 46

Fähnrich

Der Fähnrich wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat für die einwandfreie Aufbewahrung und Wartung der Vereins- und übrigen Fahnen und der dazugehörigen Requisiten zu sorgen.

Art. 47

Konzert- und Reiseberichterstatter

Der Konzert- und Reiseberichterstatter wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er dokumentiert Reisen und Anlässe im Rahmen des Vereinslebens und archiviert diese Dokumente.

Art. 48

Veteranenobmann

Der Veteranenobmann wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er führt das Verzeichnis der Veteranen und vertritt den Verein an der Tagung der Veteranenobmänner und am Veteranentag. Er ist verantwortlich für die Musikerpässe der Aktivmitglieder und erstattet der Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

IV. Finanzen

Art. 49

Vereinsvermögen / Ausgabekompetenzen

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- a) Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- b) Einnahmen von Konzerten, Veranstaltungen, etc.
- c) Subventionen des Staates
- d) Schenkungen und freiwilligen Zuwendungen
- e) dem Inventar

Einmalige Ausgaben bis zu CHF 1000.00 fallen in die Kompetenz des Präsidenten, solche bis zu CHF 2000.00 in diejenige des gesamten Vorstandes.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 50

Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 51

Einstellung

Sollte der Verein infolge Mangels an Aktivmitgliedern oder anderer Umstände seine Tätigkeit vorübergehend einstellen, so sind Barschaft und Inventar bis zur Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit in die Verwahrung des Polizeikommandos zu geben.

Ein Einstellungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn die Einstellung von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder beschlossen wird.

Art. 52

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten durch die Generalversammlung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, gem. Art. 10 stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Änderungen der Art. 2 Abs. 2 und Art. 49 verlangen die Zustimmung des Polizeikommandanten.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 53

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens 4/5 aller gem. Art. 10 Stimmberechtigten diesem Beschluss zustimmen.

Mit Inventar und Barschaft ist analog Art. 51 zu verfahren.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 54

Inkrafttreten

Die vorliegenden, an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 2013 angenommenen Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. April 2010 sowie auch die bisherigen Protokollbeschlüsse.

Zürich, 15. März 2013

Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich

Der Präsident
Thomas Flach

Die Aktuarin
Andrea Bolzi

Art. 2 Abs. 2 und Art. 49 wurde durch das Polizeikommando Zürich genehmigt.

Zürich, 12. März 2013

Der Polizeikommandant
Oberst Thomas Würgler

Änderungen der Art. 33, 39a und 39b an der GV 2018